



Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein  
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASGK-57001/0005-V/A/6/2018**

Wien, 27.7.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1055 /J der Abgeordneten Douglas Hoyos, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Vorweg halte ich fest, dass zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage – soweit die Entsendungen von Gedenkdienern in das Ausland und die damit im Zusammenhang stehenden budgetären Maßnahmen - im Zeitraum zwischen dem Jahr 2000 und dem 31. Dezember 2015 angefragt werden – die Beantwortung dieser Fragen nicht in den Vollzugsbereich meines Ressorts fällt.

Die einzelnen an mich gerichteten Fragen beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

Den anerkannten Trägern von Gedenkdiensten im Ausland wurden seit 1. Jänner 2016 finanzielle Mitteln aus dem Ressortbudget in folgender Höhe ausbezahlt:

Verein Österreichischer Auslandsdienst (Austrian Service Abroad):

- Jahrgang 2016/2017 230.000,00 EUR
- Jahrgang 2017/2018 178.200,00 EUR (Restrate in Höhe von 19.800,00 EUR noch offen; Ausbezahlung nach Abrechnung).

Gedenkdienst – Verein für historisch-politische Bildungsarbeit und internationalen Dialog:

- Jahrgang 2016/2017 175.164,36 EUR
- Jahrgang 2017/2018 147.600,00 EUR (Restrate in Höhe von 16.400,00 EUR noch offen; Ausbezahlung nach Abrechnung der Förderung),

- Jahrgang 2017/2018 10.800,00 EUR (Bildungsmaßnahmen und Qualitätssicherung); Restrate in Höhe von 1.200,00 EUR (noch offen; erfolgt nach Abrechnung der Förderung).

Verein Niemals Vergessen:

- Jahrgang 2016/2017 40.500,00 EUR (Restrate von 4.500,00 EUR noch offen; Ausbezahlung nach Abrechnung der Förderung).

### Frage 2:

Verein Österreichischer Auslandsdienst (Austrian Service Abroad):

- Jahrgang 2018/2019 340.000,00 EUR genehmigt, 34.705,00 EUR Zusatzförderung gemäß § 27a Abs. 2 FreiwG angesucht.

Gedenkdienst – Verein für historisch-politische Bildungsarbeit und internationalen Dialog:

- Jahrgang 2018/2019 172.800,00 EUR angesucht.

Weitere Ansuchen von zugelassenen Trägern von Gedenkdiensten im Ausland für den Jahrgang 2018/2019 liegen derzeit nicht vor. Ansuchen für den Jahrgang 2019/2020 werden vermutlich Ende dieses Jahres oder im 1. Halbjahr 2019 gestellt.

### Fragen 3 und 4:

Derzeit sind weder Kürzungen noch Erhöhungen der finanziellen Mittel für die Förderung der Auslandsfreiwilligendienste, die mit 1. Jänner 2018 von 720.000,00 EUR auf 1.200.000,00 EUR jährlich erhöht wurden, geplant. Zusätzlich stehen 100.000,00 EUR jährlich für Informationsmaßnahmen der Träger bereit.

### Frage 5:

Im Zusammenhang mit dieser Anfrage wird darauf hingewiesen, dass neben den Ausgaben für Rentenfürsorge und sonstigen Leistungen im Bereich der Opferfürsorge (jährlich zuletzt 14 – 15 Mio. EUR) vom Sozialministerium auch eine jährliche Förderung der wissenschaftlichen Forschung des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (zuletzt 15.000,00 EUR) sowie Förderungen von Informations- und Fürsorgemaßnahmen der in der Opferfürsorgekommission vertretenen Opferverbände (zuletzt insgesamt 525.000,00 EUR) erfolgen. Weitere nicht laufende Einzelförderungen für ein Denkmal und andere Projekte wurden ebenfalls gewährt. Es wird um Verständnis ersucht, dass eine Einzelaufistung nicht erfolgt, da eine solche für den angefragten Zeitraum einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedingen würde.

**Frage 6:**

Angelegenheiten des Zivildienstes – und damit auch der Ersatzdienst für Zivildienstpflichtige – fallen nicht in den Vollzugsbereich meines Ressorts.

**Frage 7:**

Nach den mir vorliegenden Informationen hat der im Jahr 2001 vom seinerzeitigen Bundesminister für Inneres nach den einschlägigen Bestimmungen des Zivildienstgesetzes gegründete „Verein zur Förderung der Auslandsdienste i.S. des § 12b Zivildienstgesetz – Auslandsdienst Förderverein“ nach seinem zuletzt (31. Dezember 2015) gültigen Fördervertrag für Zivildienstpflichtige, die einen Zivilersatzdienst im Ausland leisteten, die Möglichkeit für anerkannte Träger eröffnet, eine jährliche Förderung in der Höhe von maximal **9.000,00 EUR** zu beanspruchen. Auf Grund der mit der Freiwilligengesetz-Novelle 2015 (in Kraft getreten am 1. Jänner 2016) erfolgten Zusammenführung der Strukturen für Auslandsfreiwilligendienste unter dem Dach des Freiwilligengesetzes hat der Auslandsdienst Förderverein im Jahr 2016 seine freiwillige Auflösung beschlossen und nunmehr stehen nach dem aktuellen, in meinem Ressort gültigen Fördervertrag folgende Beträge zur Verfügung:

Neben der vollen sozialrechtlichen Absicherung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) besteht ein gesetzlicher Anspruch auf

- Familienbeihilfe: bis zum 24. Lebensjahr (165,10 EUR pro Monat),
- Kinderabsetzbetrag von maximal 58,40 EUR pro Monat.
- Taschengeld: mindestens 10% und maximal 100% der Geringfügigkeitsgrenze und

Der maximale Förderbetrag für den Träger (Förderwerber) pro Teilnehmerin und Teilnehmer an einem Auslandsfreiwilligendienst beläuft sich auf 720,00 EUR pro Monat.

Der maximal verfügbare Betrag für Teilnehmende eines Auslandsfreiwilligendienstes beträgt somit für 12 Monate: 720,00 EUR x 12 (= 8.640,00 EUR) plus 165,10 EUR x 12 (= 1.981,20 EUR) plus 58,40 EUR x 12 (= 700,80 EUR). Gesamt 11.321,20 EUR.

Weiters besteht der oben angeführte gesetzliche Anspruch auf ein monatliches Taschengeld (zwischen 43,81 EUR und 438,05 EUR); ergibt bei 12-monatigen Dienst zwischen 525,72 EUR und 5.256,60 EUR Taschengeld.

Selbst bei Auszahlung (nur) des gesetzlichen Mindestbetrages für das monatliche Taschengeld ergibt sich ein Gesamtbetrag von **11.846,92 EUR** (11.321,20 plus 525,72).

**Frage 8:**

Es gibt Gespräche mit den in Frage 2 genannten Vereinen, dem Bundeskanzleramt und meinem Ressort zu unterschiedlichen Fragen.

**Frage 9:**

Rechtsgrundlage für die Vergabe von Förderungen ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen Allgemeine Rahmenrichtlinien für Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 BGBl. II Nr. 208/2014), die detailliert die Fördervoraussetzungen, die Bestimmungen und Modalitäten der Fördergewährung und des Fördervertrages, die förderbaren Kosten, die Kontrolle und Auszahlung bis hin zur Evaluierung regelt, um einen zielgerichteten Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Mein Amtsvorgänger hat in Umsetzung dieser Verordnung eine Ressortrichtlinie zur Abwicklung allgemeiner Förderungen des Sozialministeriums erlassen. Diese soll einen einheitlichen, strukturierten Prozess der Förderabwicklung (von der Gewährung bis zur Abrechnung) sicherstellen. Der standardisierte Förderprozess im Ressort ist für jeden Förderwerber (unabhängig von der Größe des Vereins) gültig.

Abweichend von diesen standardisierten Förderverträgen des Ressorts werden bei Förderverträgen mit den Trägern von Auslandsfreiwilligendiensten **zur Verwaltungsvereinfachung** Pauschalen gewährt:

- Mobilitätspauschale (15% der maximalen Fördersumme),
- Verpflegungspauschale (30% der maximalen Fördersumme) und
- monatliche Kaufkraftausgleichzahlung.

Darüber hinaus sind begünstigte Auszahlungsmodalitäten der Förderung (90% der Fördersumme werden bei Abschluss des Fördervertrages ausbezahlt; 10% nach Abrechnung) vorgesehen.

Insgesamt kann zu den Freiwilligendiensten gesagt werden, dass diese trotz der hohen Anforderungen, die das Freiwilligengesetz stellt, die jedoch der hohen Qualität dieser Dienste geschuldet sind - und eine hohe Qualität ist mir ein besonderes Anliegen - eine interessante und nachgefragte Maßnahme für junge Menschen darstellen. Die ständig steigende Zunahme der Teilnehmenden bestätigt dies auch.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein



